

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 24. März 2022

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Wolfgang Södl,
Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, zur
Beschleunigung der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern
(Burgenländisches Erneuerbaren-Beschleunigungsgesetz - Bgl.
EbBG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom zur Beschleunigung der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern (Burgenländisches Erneuerbaren-Beschleunigungsgesetz - Bgld. EbBG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997

Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit elektrischer Energie im Burgenland.“

2. Nach § 2 Abs. 1 Z 14 werden folgende Z 14a und 14b eingefügt:

„14a. „Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz“: die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger;

14b. „Energiespeicheranlage im Elektrizitätsnetz“: eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt;“

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb

1. einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 Kilowatt (kW), bei Photovoltaikanlagen von mehr als 500 kW_{peak}, soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt,

2. einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas und

3. einer Energiespeicheranlage mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).“

4. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlagen nach Abs. 1“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlagen nach Abs. 1“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 6 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach Abs. 1“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 2 Z 4 lit. a wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

10. In § 6 Abs. 2 Z 4 lit. b wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

11. In § 6 Abs. 2 Z 5 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ wird die Wortfolge „sowie Angaben über allfällige rechtswirksame Festlegungen der überörtlichen Raumplanung“ eingefügt:

12. In § 6 Abs. 2 Z 6 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

13. In § 6 Abs. 2 Z 12 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 5 Abs. 1“ und das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

14. In § 6 Abs. 2 Z 13 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

15. In § 6 Abs. 2 Z 16 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

16. Im § 6 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere kann sie festlegen, dass Unterlagen erst vor Baubeginn oder vor der Inbetriebnahme vorzulegen sind, weil sie für die Beurteilung des Schutzes der gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 wahrzunehmenden Interessen nicht zwingend erforderlich sind und absehbar ist, dass sie rechtzeitig vorgelegt werden können.“

17. In § 8 Abs. 1 erster Satz werden die Wörter „Erzeugungsanlage“ jeweils durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

18. In § 8 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

19. In § 8 Abs. 1 dritter Satz wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

20. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

21. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

22. Dem § 8 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden. Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind von der Genehmigungswerberin oder vom Genehmigungswerber zu tragen. Die Behörde kann der Genehmigungswerberin oder dem Genehmigungswerber durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde direkt zu bezahlen.“

(9) Stehen verschiedene vollständige Genehmigungsanträge in Widerstreit, so hat das später beantragte Vorhaben das früher beantragte Vorhaben zu berücksichtigen. Der Genehmigungsantrag des später eingereichten Vorhabens ist von der Behörde abzuweisen, wenn sich in Bezug auf das früher eingereichte Vorhaben ergibt, dass der Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend gewährleistet ist.“

23. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „Erzeugungsanlage“ jeweils durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

24. In § 10 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

25. In § 11 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch die Wortfolge „Genehmigungspflichtige Anlagen nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

26. In § 11 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

27. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

28. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.“

29. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

30. Nach § 12 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Bescheide nach Abs. 1 sind auf der Internetseite der Behörde kundzumachen und dort für die Dauer von sechs Wochen bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber allen Rechtspersonen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben. Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist diesen Rechtspersonen, soweit sie ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(1b) Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach Abs. 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.“

31. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

32. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, dass bis zum Baubeginn oder bis zur Inbetriebnahme Unterlagen vorzulegen sind, soweit diese für die Beurteilung des Schutzes der gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 wahrzunehmenden Interessen nicht zwingend erforderlich sind und absehbar ist, dass sie von der Antragstellerin oder dem Antragsteller rechtzeitig vorgelegt werden können.“

33. In § 12 Abs. 6 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigten Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

34. In § 12 Abs. 7 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

35. In § 12 Abs. 9 erster Satz wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigten Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

36. In § 12 Abs. 9 dritter Satz wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

37. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigten Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

38. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigten Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

39. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

40. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch die Wortfolge „Anlagen nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

41. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

42. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
43. In § 16 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigten Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
44. In § 16 Abs. 4 Z 2 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
45. In § 16 Abs. 5 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigten Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
46. In § 16 Abs. 6 wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
47. In § 16 Abs. 8 werden die Wörter „Erzeugungsanlage“ jeweils durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
48. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
49. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „Erzeugungsanlage“ jeweils durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
50. In § 17 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
51. In § 17 Abs. 5 Z 3 werden die Wörter „Erzeugungsanlage“ jeweils durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
52. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
53. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
54. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
55. In § 18 Abs. 4 werden die Wörter „Erzeugungsanlage“ jeweils durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
56. In § 19 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
57. Im Inhaltsverzeichnis zu § 20 und in § 20 wird jeweils in der Überschrift das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch die Wortfolge „Anlagen nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
58. In § 20 Abs. 1 werden die Wörter „Erzeugungsanlage“ jeweils durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
59. In § 21 Abs. 1 wird das erste Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ und die übrigen Wörter „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
60. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
61. Im Inhaltsverzeichnis zu § 22 und in § 22 wird jeweils in der Überschrift das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
62. In § 22 Abs. 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
63. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
64. In § 23 Abs. 1 wird das erste Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ und die übrigen Wörter „Erzeugungsanlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

65. In § 62 Abs. 3 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

66. In § 64 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

67. In § 64 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

68. In § 64 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „Erzeugungsanlage“ durch die Wortfolge „genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.

69. Dem § 69 Abs. 3 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Richtlinie 2019/944/EU des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125.“

70. Dem § 69 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1, 3, 4, 8 und 9, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 12 Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 6, 7 und 9, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8, § 17 Abs. 1, 2 und 5, § 18 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 19 Abs. 1, die Überschrift zu § 20, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 3, die Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1, § 62 Abs. 3 sowie § 64 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997

Das Burgenländische Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Bauwerke oder Bauten im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen (Freileitungen, Umspannwerke, Trafostationen, Kabelstationen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Gasreduzierstationen, Fernwärmeleitungen, Funkleitungseinrichtungen, Pumpstationen, E-Ladestationen und dgl.) und Abwasserreinigungsanlagen, soweit für diese Bauwerke eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen des Bundes oder des Landes besteht,“

2. In § 1 Abs. 2 Z 7 wird der Wert „10 kW“ durch den Wert „20 kW“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „, sowie Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von bis zu 20 kWh“ eingefügt.

3. § 1 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas und Energiespeicheranlagen, sofern diese Anlagen einer Genehmigungspflicht nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie Gas-, Erdöl-, Fernwärmeleitungen und elektrische Leitungsanlagen,“

4. Dem § 35 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. xx/xxxx, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 21 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 21a Nichtamtliche Sachverständige“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 53b folgender Eintrag eingefügt:

„§ 53c Windkraftanlagen“

3. In § 1 Abs. 2 Z 3 wird der Punkt am Ende der lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.“

4. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat im Rahmen der überörtlichen Raumplanung durch Verordnung Entwicklungsprogramme aufzustellen.“

5. In § 20 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „nicht“ das Wort „erheblich“ eingefügt.

6. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Nichtamtliche Sachverständige

(1) Die Landesregierung kann im Verfahren zur Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz nichtamtliche Sachverständige für Planungsleistungen und zur Erstattung von Gutachten heranziehen.

(2) Die Kosten der Tätigkeit von nichtamtlichen Sachverständigen nach Abs. 1 in Verfahren zur Ausweisung von Eignungszonen können den Interessenten mit Bescheid vorgeschrieben werden. Als Interessenten gelten Personen, die die Ausweisung einer Eignungszone aus wirtschaftlichen Interessen angeregt haben, sowie Personen, die nachweislich, etwa weil sie sich vertraglich Grundflächen für diesen Zweck gesichert haben, Bauvorhaben verfolgen, deren Umsetzung eine Eignungszone voraussetzt. Die Aufteilung der Kosten auf mehrere Interessenten hat primär entsprechend dem Ausmaß der Flächen, auf die sich ihr Interesse bezieht, oder, soweit eine solche Aufteilung ungeeignet erscheint, nach anderen nachvollziehbaren Kriterien (zB Leistung) zu erfolgen.“

7. § 24a Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. bei einem Baulandgrundstück im ortsüblichen Ausmaß,

- a) dessen Eigentümerin oder Eigentümer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wobei pro Person nur ein Baulandgrundstück berücksichtigt werden kann,
- b) das für eigene Kinder oder Enkelkinder, welche das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgesehen ist, wobei pro Kind und Enkelkind jeweils nur ein Baulandgrundstück berücksichtigt werden kann und kein Ausnahmegrund gemäß lit. a geltend gemacht worden sein darf.“

8. In § 24a Abs. 5 Z 2 wird die Wortfolge „in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist“ durch die Wortfolge „in denen kein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 vorliegt“ ersetzt.

9. In § 36 wird nach dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „bei der erstmaligen Widmung von Bauland“ eingefügt.

10. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Der genehmigte Flächenwidmungsplan hat neben der Wirkung auf den Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) auch die Folge, dass Baubewilligungen nach dem Bgld. BauG sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften nur zulässig sind, wenn sie der nach § 32 Abs. 2 zu verordnenden Widmung oder der nach § 32 Abs. 3 zu verordnenden Kenntlichmachung nicht widersprechen. Das Fehlen von Kenntlichmachungen gemäß § 32 Abs. 3 steht Bewilligungen nicht entgegen.“

11. In § 53a Abs. 2 Z 3 wird der Wert „100 m²“ durch den Wert „200 m²“ ersetzt.

12. § 53a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Eignungszone ist als Maßnahme der überörtlichen Raumplanung im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Bewilligungen von Photovoltaikanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von über 10 ha auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften sind nur zulässig, wenn sie der Verordnung nicht widersprechen. Photovoltaikanlagen, welche die Flächenbegrenzungen des Abs. 2 Z 3 übersteigen und weniger als 10 ha Fläche in Anspruch nehmen, sind überdies nur auf Flächen mit einer entsprechenden

Widmung (Ausweisung von Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung gemäß § 40 Abs. 2 für Photovoltaikanlagen) zulässig.“

13. § 53a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen im Sinne des Abs. 4 stellt ein vorrangiges öffentliches Interesse dar.“

14. In § 53b Abs. 1 wird das Wort „Abgaben“ durch die Wortfolge „eine Abgabe auf Windkraft- und Photovoltaikanlagen“ ersetzt.

15. § 53b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Windkraft- und die Photovoltaikabgabe sind gemeinschaftliche Landesabgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 lit. a Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012. Sie fallen zu 50% dem Land und zu 50% jener Gemeinde zu, in deren Gemeindegebiet die Anlage errichtet wurde. Das Land hat den Gemeinden die Ertragsanteile bis 15. April des Folgejahres zu überweisen. Die Landesabgabe fließt zur Gänze sozialen Zwecken zu.“

16. § 53b Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung hat die Höhe der Abgaben unter Bedachtnahme auf die Flächengröße der Photovoltaikanlagen und die Höhe und Leistung der Windkraftanlagen durch Verordnung festzusetzen. In dieser Verordnung kann für Photovoltaikanlagen maximal eine jährliche Abgabe in Höhe von 1 400 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche und für Windkraftanlagen maximal eine jährliche Abgabe in Höhe von 3 000 Euro pro Megawatt vorgesehen werden. Für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, sind Abgaben schrittweise bis zur maximal jährlichen Abgabe wie folgt vorgesehen: Für Photovoltaikanlagen erfolgt ein linearer Anstieg von einer minimalen Abgabe in Höhe von 700 Euro pro Hektar bis zur maximalen Abgabe über eine Laufzeit von 4 Jahren, für Windkraftanlagen erfolgt ein linearer Anstieg von einer minimalen Abgabe in Höhe von 800 Euro pro Megawatt bis zur maximalen Abgabe über eine Laufzeit von 4 Jahren.“

17. Dem § 53b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6). Die Landesregierung hat den Betrag gemäß Abs. 5 entsprechend den Änderungen des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an dessen Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.“

18. Nach § 53b wird folgender § 53c eingefügt:

„§ 53c

Windkraftanlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind nur in Eignungszonen zulässig. In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen keinesfalls zulässig.

(2) Eignungszonen sowie Ausschlusszonen sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Ist vor Erlassung einer Verordnung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen (§ 16 Abs. 1 bis 3), ist der Entwurf für die Dauer von vier Wochen zur Stellungnahme aufzulegen.

(3) Eignungszonen und Ausschlusszonen sind überörtliche Widmungsfestlegungen und als Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung im Flächenwidmungsplan nach § 32 Abs. 3 Z 1 kenntlich zu machen. Bewilligungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften sind nur zulässig, wenn sie der Verordnung nicht widersprechen.

(4) In Eignungszonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftvorhaben mit einer Gesamtleistung von über 15 MW sowie deren Erweiterung und Änderung unabhängig von der damit verbundenen Kapazitätserhöhung zulässig.

(5) Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 hat die Verordnung nach Abs. 2 jedenfalls folgende Vorgaben festzulegen:

1. Mindestabstände zu geschlossenen Siedlungsgebieten, wobei zum geschlossenen Wohnbaugebiet (§ 33 Abs. 3) ein Mindestabstand von 1 200 m einzuhalten ist;
2. maximal zulässige Gesamthöhen.

(6) Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Vorrangzonen stellen ein vorrangiges öffentliches Interesse dar.“

19. § 56 Abs. 9 lautet:

„(9) Besteht zwischen einer Gemeinde und den Inhabern einer Photovoltaik - oder Windkraftanlage eine vertragliche Vereinbarung gemäß § 24c, so ist die Abgabe gemäß § 53b Abs. 2 solange die vertragliche Vereinbarung aufrecht ist, ein ausschließliche Landesabgabe gemäß § 6 Abs.1 Z 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und fällt zu 100 % dem Land zu. Vereinbarungen über Zahlungen an Gemeinden, die einen gleichartigen wirtschaftlichen Effekt haben, wie die Abgabe nach § 53b, sind unzulässig. Vereinbarungen betreffend Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, bleiben unberührt.“

20. Dem § 56 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Flächenidentente Änderungen von Photovoltaikanlagen im Sinne des § 53a Abs. 4 sind auch dann zulässig, wenn sie sich nicht in einer verordneten Eignungszone befinden.

(12) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von überörtlichen Entwicklungsprogrammen oder Eignungszonen bereits gewidmeten Flächen dürfen der Widmung entsprechende Anlagen auch dann errichtet, betrieben und abgeändert werden, wenn sie nicht vom räumlichen Geltungsbereich des überörtlichen Entwicklungsprogrammes oder der Eignungszone umfasst sind.“

21. Dem § 59 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 20 Abs. 2, §§ 21a, 24a Abs. 2 und 5, §§ 36, 45 Abs. 1, § 53a Abs. 2, 4 und 5, § 53b Abs. 1, 2, 5 und 6, § 56 Abs. 9, 11 und 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) § 53c in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2022 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Obwohl das Burgenland bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen österreich- und europaweit eine Vorreiterrolle eingenommen hat, ist es zur Bekämpfung des Klimawandels, dessen negative Folgen auch die burgenländische Bevölkerung und Umwelt treffen, im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs erforderlich, diese Rolle weiter auszubauen. Daneben hat sich durch den Konflikt zwischen der Ukraine und Russland die dringliche Notwendigkeit ergeben, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden bzw. möglichst zu reduzieren. Dazu hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, unter anderem vorgeschlagen, 17 Mrd m³ Biomethan und 5,6 Mio Tonnen erneuerbaren Wasserstoff zu produzieren und die Windenergiekapazitäten um 480 GW und die Solarenergiekapazitäten um 420 GW auszubauen. Weiters werden ein beschleunigter Ausbau von Wind- und Solarenergie sowie die Erhöhung der durchschnittlichen Ausbaurate um 20 % als Zielvorgaben genannt. Daher soll der Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie wie insbesondere PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen auch im Burgenland weiter gefördert werden.

Dazu sollen die Genehmigungsverfahren beschleunigt und überdies Gemeinden entlastet werden: Mit der Festlegung von Eignungszonen im Rahmen der überörtlichen Raumplanung sind für bestimmte (im öffentlichen Interesse gelegene) Vorhaben keine Widmungsverfahren mehr erforderlich. Dadurch entfällt ein bislang notwendiger Zwischenschritt (nämlich das Umwidmungsverfahren auf der Ebene der Gemeinden) ersatzlos und können Verfahren entsprechend beschleunigt werden. Dabei leiden weder der Umweltschutz noch der Schutz der Bevölkerung: Denn auch für die Verordnungen im Rahmen der überörtlichen Raumplanung ist (soweit dies erforderlich ist) eine Strategische Umweltprüfung mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Schließlich ist es zur Umsetzung der Raumplanungsgrundsätze notwendig, zusätzlich gesetzliche Maßnahmen wie beispielsweise eine Ausdehnung der Windkraft- und Photovoltaikabgabe auch auf Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, vorzusehen.

Ziel:

Die Förderung der Erneuerbaren Energien zielt insbesondere auf

- die Sicherstellung der optimierten Nutzung knapper Ressourcen zur Erreichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele des Landes,
 - der Gewähr von erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie und
 - den Umweltschutz (der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus; siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt) und
 - eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit) und
 - den Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität)
- ab. Ein weiteres Ziel ist in der möglichst raschen Zielerreichung gelegen, um negative Folgen möglichst gering zu halten oder diese unter Umständen zu meiden.

Lösung:

Novellierung der einschlägigen Materiengesetze, namentlich des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006, des Burgenländischen Baugesetzes 1997 und des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019.

Alternativen:

Keine; die zu erreichenden Ziele sind ohne entsprechende Novellierungen der gegenständlichen Gesetze nicht umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novellen im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes führen. Für Gemeinden wird es zu

Einsparungen aufgrund des Entfalls der (Um-)Widmungsverfahren kommen, für die diese die Kosten zu tragen hatten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Art. 15 der Richtlinie 2018/2001/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82. (CELEX-Nr. 32018L2001) sowie Begriffsbestimmungen aus Art. 2 Z 59 und 60 Richtlinie 2019/944/EU des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125 (CELEX-Nr. 32019L0944) umgesetzt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen zielen auf eine positive Entwicklung des Klimas ab.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 enthält abgabenrechtliche Bestimmungen. Deshalb kommt es insofern zu einer Besonderheit im Zuge des Normerzeugungsverfahrens, als nach § 9 Abs. 1 F-VG Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, [...] unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben [sind]. Aufgrund der möglichen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen einen solchen Gesetzesbeschluss innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

Erläuterungen

Zu Artikel 1 (Änderungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf die nunmehr vom Geltungsbereich des Bgld ElWG 2006 mitumfassten Umwandlungs- und Energiespeicheranlagen. Darüber hinaus werden - Art 2 Z 59 und 60 der Richtlinie 2019/944/EU des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU folgend - neue Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Die Richtlinie (EU) 2019/944 enthält Vorschriften zur Energiespeicherung, worunter auch Anlagen zur Erzeugung oder Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie subsumiert werden. Art. 15 Abs. 1 lit. d der Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht zudem vor, dass die Mitgliedstaaten für die Produktion und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen vereinfachte und weniger aufwändige Genehmigungsverfahren, unter anderem ein Verfahren der vereinfachten Mitteilung, einführen können.

Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas (sog. „Konversionsanlagen“) fallen unter den unionsrechtlichen Begriff der „Energiespeicheranlage“. Ein Betrieb dieser Anlagen ist Netzbetreibern unter den strengen Voraussetzungen der Art. 36 und 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 gestattet, die diesbezügliche Umsetzungsbestimmung findet sich im § 22a ElWOG 2010 idF der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021. Bei diesen Anlagen handelt es sich um sog. „vollständig integrierte Netzkomponenten“, die zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes erforderlich sind (Sektorintegration). Im Rahmen der Sektorkopplung kann dabei erzeugte Wärme für Dritte nutzbar und damit der Effizienzgrad insgesamt gesteigert werden. Die Bereitstellung von Wärme oder die Abgabe des Wasserstoffs für Mobilitätszwecke sowie die Schaffung der hierzu notwendigen Infrastruktur (Wasserstofftankstellen) sind typischerweise gewerblicher Natur und unterliegen dem Betriebsanlagenrecht der GewO 1994. Mit der Einspeisung von Wasserstoff aus derartigen Anlagen (Power 2 X Anlagen) in das Gasnetz zur sukzessiven Substitution von Erdgas wird darüber hinaus der Anwendungsbereich des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG 2011) tangiert. Ferner sind auch Anlagen denkbar, die am Markt negative Regelenergieleistung anbieten, somit der Betrieb der Anlagen nicht allein vom Betreiber, sondern vom Regelzonenführer gesteuert wird.

Das Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 sowie auch das GWG 2011 können nicht alle Facetten von Power 2 X Anlagen abdecken. Eine Genehmigungsfreiheit derartiger Anlagen ist aber auf Grund des Schutzes berechtigter öffentlicher und subjektiver Interessen keine Option. Es erscheint daher zweckmäßig, und in Umsetzung von Unionsrecht geboten, auch in das Bgld ElWG 2006 einen neuen Bewilligungstatbestand für Stromspeicher- und Stromumwandlungsanlagen als Auffangtatbestand im Anlagenrecht einzufügen, der in jenen Fällen greift, in denen das verwiesene Betriebsanlagenrecht nach § 5 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt.

Zu Z 4 - 15, 17 - 21, 23 - 29, 31, 33 - 68 (§ 5 Abs. 2, 4 und 6, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 3, 4, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 12 Abs. 1, 2, 6, 7 und 9, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8, § 17 Abs. 1, 2 und 5, § 18 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 19 Abs. 1, die Überschrift zu § 20, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 3, die Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 64 Abs. 1)

Nachdem nunmehr nicht nur Erzeugungsanlagen vom Geltungsbereich des Bgld ElWG 2006 umfasst sind, sondern auch Umwandlungs- und Energiespeicheranlagen, ist eine Anpassung der Begriffe erforderlich.

Zu Z 11 (§ 6 Abs. 2 Z 5):

Bei genehmigungspflichtigen Anlagen, für die rechtswirksame überörtliche Planungen festgelegt wurden, soll in den Einreichunterlagen auch auf diese Festlegungen eingegangen werden.

Zu Z 16 und Z 32 (§ 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 2a):

Gerade im Bereich der Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen wird zunehmend auf sogenannte Typenprüfungen zurückgegriffen, die detaillierte bau-, maschinenbau- und elektrotechnische Angaben enthalten. Wichtigster Inhalt dieser Typenprüfung ist die Bemessung und Bewertung der Standsicherheit über die angesetzte Lebensdauer. Auf Grund der rasanten technischen Entwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energie und aufgrund des mitunter langwierigen Zertifizierungsprozesses liegen diese Unterlagen im Genehmigungsverfahren nicht immer vor und kann es dadurch zu entsprechenden Verzögerungen kommen. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, solche Dokumente erst vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme der Behörde vorzulegen, wenn hinreichend - bspw

durch eine Stellungnahme des Anlagenherstellers - belegt ist, dass die Dokumente rechtzeitig eingereicht werden können. Weitere Voraussetzung für eine solche Vorgangsweise ist, dass die Behörde auch ohne die nachträglich vorzulegenden Unterlagen über die Genehmigungsfähigkeit absprechen kann und insbesondere Nachbarn nicht die Verfolgung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte erschwert wird. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen ist es jedoch nicht möglich, eine sogenannte typenoffene „Hüllengenehmigung“ (also eine anlagenrechtliche Genehmigung unabhängig von einer Type) zu erlangen: Im Antrag muss also weiterhin angegeben werden, welche Anlage konkret errichtet und betrieben werden soll.

Zu Z 22 (§ 8 Abs. 8 und 9):

Zwecks Beschleunigung der Verfahren ist nach dem Vorbild des UVP-Gesetzes (und anderer Bundesländer, wie bspw NÖ; vgl dort § 8 Abs. 7 und 8 NÖ EIWG 2005) vorgesehen, dass die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des AVG zulässig ist. Die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger gilt als Möglichkeit, Verfahrensverzögerungen durch Engpässe im Sachverständigenbereich zu vermeiden. Im Übrigen wurden schon bisher, insbesondere bei komplexen Verfahren, nichtamtliche Sachverständige beigezogen und soll durch ihre kontinuierliche Beziehung sichergestellt werden, dass Fachwissen erhalten bleibt und die Verfahrensdauer kurz gehalten wird. Gerade im Bereich der Erneuerbaren Energie ist auf Grund der gesteckten Ziele mit zahlreichen Verfahren zu rechnen, die möglichst rasch und ohne Verzögerung abgeführt werden sollen. Die Regelung ist daher erforderlich (im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG). Die Behörde kann den Projektwerbern durch Bescheid auftragen, die Kosten direkt zu bezahlen. Diese Regelung trägt zur Entlastung der Behörde bei.

Nachdem sich die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen in Zukunft nach überörtlichen Festlegungen richten wird, ist es mangels vorhandener Koordinationsmechanismen erforderlich, Bestimmungen im Hinblick auf widerstreitende Genehmigungsanträge vorzusehen. Ähnliche Bestimmungen finden sich bspw im Wasserrechtsgesetz 1959. Anders als nach dem WRG 1959 soll im Anwendungsbereich des Bgld EIWG 2006 grundsätzlich jenem Vorhaben der Vorzug gebühren, für das rascher ein vollständiger Genehmigungsantrag eingebracht werden konnte. So kann ein wesentliches Ziel der Energiewende, nämlich der Umstieg von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energiequellen, möglichst rasch umgesetzt werden. Sollte sich herausstellen, dass die getroffene Regelung nicht den gewünschten Effekt bewirkt, werden in Bezug auf den Vorhabensträger andere Auswahlmechanismen anzudenken sein (nach *Beckers/Ott/Hoffrichter*, Die staatliche Entscheidung für den Ausbau von Windenergie am Land und Optionen ihrer Umsetzung, ZUR 12/2017, 643 [651], wäre es demnach auch denkbar, der öffentlichen Hand die Rolle des Vorhabensträgers zu übergeben).

Zu Z 28 (§ 11 Abs. 4):

Den neuen raumordnungsrechtlichen Vorgaben folgend wird festgehalten, dass ein Standort unabhängig von seiner Widmung auch dann jedenfalls als geeignet gilt, wenn er in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Planung (insbesondere für PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen) vorgesehen ist.

Zu Z 30 (§ 12 Abs. 1a und 1b):

Analog der Regelungen des UVP-G 2000 wird auch im Bgld EIWG 2006 im Hinblick auf das Urteil des EuGH in der Rs C-137/14 vom 15.10.2015 eine Zustellfiktion eingeführt. Die geeignete Form der Auflage wird durch die Wortfolge „auf der Internetseite der Behörde“ präzisiert. Die Zustellfrist wird ab dem Zeitpunkt der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde berechnet. Zweckmäßigerweise ist das Kundmachungsdatum von der Behörde in der Kundmachung anzuführen. Auf Grund unterschiedlicher Literaturstimmen erstreckt sich die Zustellfiktion jedoch nicht nur auf anerkannte Umweltorganisationen, sondern aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes auf alle möglichen Rechtspersonen wie bspw Bürgerinitiativen und Vereine.

Weiters wird, abweichend von der Regelung des VwGVG, bestimmt, dass einer Beschwerde gegen einen Genehmigungsbescheid grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt. Damit soll insbesondere im (öffentlichen) Interesse der Allgemeinheit sichergestellt werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energie möglichst rasch erfolgt und die angestrebten Ziele (insbesondere der möglichst zeitnahe Umstieg von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energiequellen) schnell erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, zu erwähnen. Mit ihr wurden die Mitgliedstaaten „im Interesse der schrittweisen Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland“ aufgefordert, „dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im

überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“ Die rasche Umsetzung von „Projekten der Energiewende“ liegt daher nicht nur im Interesse des Projektwerbers oder der Projektwerberin, sondern im allgemeinen Interesse. Dagegen erleiden mögliche Beschwerdeführer durch die vorzeitige Bauführung keinen Nachteil, da die Anlage im Erfolgsfall rückgebaut werden müsste. Insoweit tritt eine Verfahrensbeschleunigung ein, die auch aus verfassungsrechtlicher Sicht unproblematisch ist (zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden in Baubewilligungsverfahren nach der OÖ BauO 1994 vgl VfSlg 19.969/2015).

Zu Z 70 (§ 69 Abs. 12):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Burgenländischen Baugesetzes 1997)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 4):

Die Ausnahme für Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen soll an das umfassende Begriffsverständnis der jeweiligen Materiengesetze angepasst werden. Beispielsweise umfasst der Begriff der elektrischen Leitungsanlage seit jeher auch „Umspann-, Umform- und Schaltanlagen“ (§ 2 Abs. 1 Bgld Starkstromwegesetz). Zur Vermeidung von Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis soll auch im Burgenländischen Baugesetz 1997 klargestellt werden, dass sich die Ausnahme grundsätzlich auf die gesamte Infrastruktur erstreckt, sofern eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

Entbehrlich erscheint die Gegenausnahme für Gebäude (zumal jedes Gebäude auch unter den Begriff des Bauwerks bzw Baus fällt; vgl *Berl/Berl/Csillag-Wagner*, Bgld Baurecht [2017] § 2 Rz 4): Soweit ein Gebäude nach dem jeweiligen Materiengesetz Teil der Infrastruktur ist, unterliegt es denselben Bestimmungen wie die Leitung im engeren Sinn. Gebäude am Areal einer Ver- oder Entsorgungsanlage, die technisch kein notwendiger Teil derselben sind, wie z. B. ein Bürogebäude am Areal eines Umspannwerks, sind hingegen weiterhin nicht von der Ausnahme umfasst.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Anwendung raumplanungsrechtlicher Verordnungen im Rahmen landesgesetzlicher Bewilligungsverfahren wie auch dem Baurecht zu berücksichtigen ist, dass Fachplanungen nach Art des Vorhabens der allgemeinen Raumplanung vorgehen können. Dies gilt nicht nur für ausschließliche Zuständigkeiten des Bundes, wie z. B. im Bereich des Eisenbahnwesens, sondern auch für Fachplanungen des Landes. Beispielsweise unterliegen elektrische Leitungsanlagen generell einer Fachplanungskompetenz, konkret jener des Bundes, soweit sie länderübergreifend sind, und jener des Landes, soweit sie sich im Inland nur auf dessen Gebiet erstrecken (vgl. *Berka*, Starkstromwegeplanung und örtliches Bau- und Raumordnungsrecht, ZfV 3/2006, S 318 ff).

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 7):

Schon bisher ist die Anbringung von Photovoltaikanlagen bis 10 kW Engpassleistung an Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 gänzlich aus dem Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen und unterliegt somit keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem Bgld BauG 1997. Diese Ausnahme soll im Interesse einer Beschleunigung des Ausbaus der Photovoltaik auf eine Engpassleistung von 20 kW ausgeweitet werden.

Weiters erscheint eine zusätzliche Ausnahme für kleine Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von bis zu 20 kWh, die auch nicht der Genehmigungspflicht nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006 (und daher auch nicht dem geänderten § 1 Abs. 2 Z 8) unterliegen, sachgerecht und geeignet, die verstärkte Nutzung (sowohl im Interesse der Betroffenen, als auch im Interesse der Allgemeinheit) derartiger Anlagen zu fördern (s. auch Art. 15 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2018/2001/EU: „Die Mitgliedstaaten ergreifen insbesondere angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass a) die Verwaltungsverfahren auf der geeigneten Verwaltungsebene gestrafft und beschleunigt und für die in Unterabsatz 1 genannten Verfahren vorhersehbare Zeitpläne aufgestellt werden; lit. d sieht zudem vor, dass die Mitgliedstaaten „für die Produktion und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen vereinfachte und weniger aufwändige Genehmigungsverfahren, unter anderem ein Verfahren der vereinfachten Mitteilung, einführen können“).

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 Z 8):

Die Ausnahmen von Energieerzeugungs- und Transportanlagen aus dem Geltungsbereich des Baugesetzes soll neu gefasst werden. Es erscheint sinnvoll, nicht nur klassische Erzeugungsanlagen, sondern auch Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie Energiespeicheranlagen ausschließlich im Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006 zu regeln, wobei die Bindung der

Ausnahme an die Flächenwidmung entfallen kann, da der Umfang der Berücksichtigung raumplanungsrechtlicher Verordnungen im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 geregelt wird.

Zu Z 4 (§ 35 Abs. 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 1997)

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2):

Spätestens seit dem Pariser Übereinkommen aus dem Jahr 2015 ist naturwissenschaftlich, politisch und rechtlich anerkannt, dass nur eine Begrenzung der Erderwärmung auf höchstens 1,5 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit in der Lage sein wird, dramatische Veränderungen des Weltklimas zu verhindern. Um dieses Ziel - auch im Interesse der Bevölkerung im Burgenland - zu erreichen, werden weltweit verschiedene Gesetzespakete zum Klimaschutz auf den Weg gebracht, wobei eine wesentliche Stoßrichtung den Wandel weg von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energiequellen betrifft. Diese Stoßrichtung wird auch vom Land Burgenland verfolgt und soll - ebenfalls im Interesse der bgl'd Bevölkerung - die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden. So soll bspw die Stromproduktion aus Sonnenenergie nach der PV-Offensive des Landes bis 2030 auf 640 GWh/a verzehnfacht werden. Neben den bekannten (vorwiegend ökologischen) Gründen, die für den möglichst raschen (weiteren) Ausbau von Erneuerbarer Energie sprechen, hat sich durch die Invasion der Ukraine durch Russland überdies die Notwendigkeit ergeben, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden. Dazu schlägt die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, vor, 17 Mrd m³ Biomethan und 5,6 Mio Tonnen erneuerbaren Wasserstoff zu produzieren und die Windenergiekapazitäten um 480 GW und die Solarenergiekapazitäten um 420 GW auszubauen. Weiters werden ein beschleunigter Ausbau von Wind- und Solarenergie sowie die Erhöhung der durchschnittlichen Ausbaurate um 20 % als Zielvorgaben genannt.

Es liegt auf der Hand, dass die Erfüllung all dieser Ziele zur Bekämpfung des (globalen) Klimawandels sowie die Sicherung einer erschwinglichen, sicheren und nachhaltigen Energie im Burgenland (bzw Österreich und der gesamten Europäischen Union) keine Maßnahmen der örtlichen Raumplanung im Sinne des Art 118 Abs. 3 Z 9 B-VG darstellt, weil sie gerade nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen ist und geeignet wäre, durch diese Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (vgl dazu *Stolzlechner* in Kneihls/Lienbacher [Hrsg] Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2013, 13 LfG] Anm 18 zu Art 118). Gleiches gilt für die Standortfestlegung von den für die Zielerreichung erforderlichen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie wie insbesondere PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen, jedenfalls auf Grund ihrer überregionalen Auswirkungen ab einer Größe von 10 ha PV-Freiflächenanlagen (Stromertrag von 11 GWh/a) und 15 MW Windparkgesamtleistung (Stromertrag von 42 GWh/a): Damit können nämlich bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 4.000 kW/h rechnerisch rund 2.750 bzw 10.500 Haushalte und damit weit mehr als eine durchschnittliche Gemeinde versorgt werden (im Jahr 2021 hatte eine Gemeinde im Burgenland im Durchschnitt 1731 Einwohner).

Vor diesem Hintergrund wird in § 1 Abs 2 ein neues überörtliches Raumplanungsziel aufgenommen.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1):

Die Einfügung soll die Bedeutung der überörtlichen Raumplanung betonen.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 2):

Es wird festgelegt, dass Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme nur dann erlassen werden dürfen, wenn Europaschutzgebiete im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht „erheblich“ beeinträchtigt werden. Dies entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben, die sowohl beim allgemeinen als auch beim projekt- und planbezogenen Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) eine Erheblichkeitsschwelle vorsehen. Nach den Leitlinien der EU-Kommission zum Natura 2000 Gebietsmanagement (C(2018) 7621 final) ist der Begriff der Erheblichkeit objektiv auszulegen, doch lässt sich eine solche Objektivität nicht von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan betroffenen Gebiets und von den dort herrschenden Umweltbedingungen trennen. Die Signifikanz einer Beeinträchtigung sollte demnach gebietsspezifisch beurteilt werden und hängt von Faktoren wie etwa Größenordnung, Art, Umfang, Dauer, Intensität, Zeitraum und Wahrscheinlichkeit sowie von kumulativen Auswirkungen und von der Anfälligkeit der betroffenen Lebensräume und Arten ab. Die Beurteilung der Erheblichkeit ist damit eine naturschutzfachliche Frage, die einzelfallbezogen zu beantworten ist. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets vorliegt, bestimmt sich grundsätzlich nach den

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Gebietsbestandteile. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der für den Schutzzweck des konkreten Gebiets wertbestimmenden Arten und natürlichen Lebensraumtypen iSd Art. 1 lit. e und lit. i der FFH-Richtlinie (aus der dt. Literatur *Frenz*, in *Frenz/Müggenborg*, BNatSchG³ [2021] § 34 Rz 54). Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Plans oder Programms „stabil“ bleiben, worunter die Fähigkeit des Ökosystems zu verstehen ist, nach einer Störung schnell wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Für eine nicht erhebliche Beeinträchtigung muss eine Regeneration des Gebiets absehbar sein (aus der dt. Literatur *J. Schumacher/A. Schumacher*, in *Schumacher/Fischer-Hüftle*, Bundesnaturschutzgesetz³ [2021] § 34 Rz 69). Liegt hingegen bereits ein schlechter Erhaltungszustand vor, darf sich dieser durch den Plan nicht weiter verschlechtern (ein schlechter Erhaltungszustand bedeutet demnach nicht, dass kein Landesraumordnungsplan oder Entwicklungsprogramm erlassen werden dürfte). Bei der Beurteilung der Erheblichkeit sind allfällige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der Beeinträchtigungen, nicht jedoch Ausgleichsmaßnahmen (EuGH 15.5.2014, C-521/12), zu berücksichtigen.

Zu Z 6 (§ 21a):

Die immer komplexeren Aufgaben der überörtlichen Raumplanung erfordern oftmals die Zuziehung externer Experten, zumal der Arbeitsanfall im Zuge der Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen ein ungleichmäßiger ist und daher auch nicht sinnvoll durch eine Erweiterung des Personalstands des Amtes der Landesregierung abgedeckt werden kann. Da im Verordnungsverfahren das AVG nicht anzuwenden ist, ist die Zuziehung von nicht amtlichen Sachverständigen schon jetzt auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig; die Schaffung einer ausdrücklichen Ermächtigung hierzu hat lediglich klarstellenden Charakter.

Neu ist die Möglichkeit zur Überwälzung der Kosten der Ausweisung von Eignungszonen auf Personen, die ein besonderes Interesse daran haben. Dabei kann es sich nicht nur um den Grundeigentümer/die Grundeigentümerin, sondern auch um (künftige) Nutzer/Nutzerinnen von Grundflächen handeln (dies werden im Bereich der Erneuerbaren Energie insbesondere mögliche Betreiberinnen oder Betreiber von PV-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen sein). Da ein Antrag auf Einleitung eines Verordnungsverfahrens unzulässig ist, kann nur auf die diesbezügliche Anregung abgestellt werden. Es können jedoch nur Personen zur Kostentragung herangezogen werden, die eine solche Anregung „aus wirtschaftlichen Interessen“ eingebracht haben, womit klargestellt wird, dass Eingaben an die Landesregierung, die im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Engagements erfolgen, keinesfalls eine Kostenvorschreibung zur Folge haben können. Neben einer ausdrücklichen Anregung kann das (wirtschaftliche) Interesse einer Person an der Ausweisung einer Eignungszone auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass sie Options-, Kauf- oder Dienstbarkeitsverträge abschließt, die eindeutig auf die Umsetzung von Projekten abzielen, die nur in einer Eignungszone zulässig sind. Auch diese Personengruppen sollen Adressaten einer Kostenvorschreibung sein können, die mit Bescheid zu erfolgen hat.

Ob die Kosten von Amts wegen getragen oder überwält werden sollen, liegt im Ermessen der Landesregierung. Von diesem Ermessen hat sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einer angemessenen Berücksichtigung des Verursacherprinzips einerseits und des Interesses des Landes an der Förderung bestimmter Wirtschaftszweige andererseits sowie der Gleichbehandlung der potentiell Betroffenen Gebrauch zu machen.

Zu Z 7 (§ 24a Abs. 2 Z 9):

Da in vielen Fällen nicht ein einziges Grundstück iSd Vermessungsgesetzes einen Bauplatz mit zugehöriger Grünfläche bildet, sondern mehrere Grundstücke in einer Einlagenzahl funktionell zusammengehörig sind, ist es notwendig diese als Einheit zu erfassen. Als Baulandgrundstück im Sinne des § 24a sind somit alle als Bauland (§ 33 Abs. 3 Z 1 bis 9) gewidmeten Flächen von Grundstücken einer Einlagenzahl zu verstehen, sofern sie im örtlichen und funktionellen Zusammenhang miteinander stehen und gewisse Mindestkriterien für die Bebaubarkeit (Größe, Ausmaß, Erschließung, etc.) erfüllen. Die Bezeichnung „Baulandgrundstück“ war daher auch bei der Ausnahme nach Z.9 anzupassen, um eine einheitliche Bezugseinheit festzulegen.

Zusätzlich wurde im Sinne der Gleichbehandlung eine Ausnahme für Eigentümer von Baulandgrundstücken geschaffen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch hier ist jedoch nur die Berücksichtigung eines Baulandgrundstückes pro Person möglich. Durch die Einführung dieser weiteren Ausnahme soll eine Gleichbehandlung jener Familien hergestellt werden, die das Eigentum am Baulandgrundstück bereits an ihre Kinder/Enkelkinder übertragen haben.

Zu Z 8 (§ 24a Abs. 5 Z 2):

Auch bei Eintritt einer der übrigen Ausnahmetatbestände während eines laufenden Kalenderjahres soll eine Abgabepflicht nur für jene Monate entstehen, in welchen noch kein Ausnahmetatbestand vorlag.

Zu Z 9 (§ 36):

Diese Einfügung dient der Klarstellung, dass die Vorgaben von § 36 nicht für den Wechsel von einer anderen Bauland-Kategorie in die Widmungskategorie „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen“ gelten.

Zu Z 10 (§ 45 Abs. 1):

Um Missverständnisse zu vermeiden wird klargestellt, dass Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften immer dann zulässig sind, wenn eine passende Flächenwidmung oder eine überörtliche Festlegung vorliegt. Dabei ist es unerheblich, ob die erforderliche Kenntlichmachung der überörtlichen Raumplanung im Flächenwidmungsplan auch von der Gemeinde durchgeführt wurde: Auch ohne eine solche Kenntlichmachung im Flächenwidmungsplan ist die Maßnahme zulässig. Maßgeblich ist ausschließlich die verbindliche überörtliche Festlegung.

Zu Z 11 (§ 53a Abs. 2):

Auf Grund der steigenden Energiepreise und der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energieträger (vgl dazu die Erläuterungen zur Z 1) erscheint es geboten, den Schwellenwert von 100 m² auf 200 m² anzuheben. Einerseits wird Unternehmen damit die Chance gegeben, Strom in einem größeren Ausmaß selbständig und damit unabhängig von Preisschwankungen zu produzieren, wodurch die Attraktivität von Betriebsstandorten erhöht wird. Andererseits sind mit größeren Anlagen auch größere Beiträge für die Energiewende zu gewinnen, die nicht von vornherein aus der Sicht der Raumordnung verunmöglicht werden sollen. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bleibt ohnehin dem Anlagenverfahren vorbehalten.

Zu Z 12 (§ 53a Abs. 4):

Auf Grund der enormen Bedeutung der möglichst raschen erhöhten Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (vgl dazu die Erläuterungen zur Z 1) wird die Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von über 10 ha ausschließlich im Rahmen der überörtlichen Raumplanung getroffen. Dies ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig, da die Bekämpfung des Klimawandels und der Abbau der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen ist und geeignet wäre, durch diese Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Weiters haben Vorhaben in dieser Größe regelmäßig überörtliche Auswirkungen und handelt es sich bei der Planung solcher Vorhaben deshalb gerade nicht mehr um eine „örtliche Raumplanung“ iSd Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG. Weiters ist zu beachten, dass das Recht einer Gemeinde auf Selbstverwaltung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs erst durch eine Missachtung „schlechthin“ verletzt wird (zB VfSlg 7459, 7568, 7972, 8411, 13.985, 16.822; so ausdrücklich auch *Stöger*, Das steiermärkische Sachprogramm Windenergie, RdU-U&T 2014/31, FN 30). Dies ist jedoch nicht der Fall, da für PV-Freiflächenanlagen unter 10 ha weiterhin eine Kompetenz der Gemeinde verbleibt: Diese Vorhaben sind (weiterhin) nur dann zulässig, wenn sie sich in einer ausgewiesenen (überörtlichen) Eignungszone befinden und von der Gemeinde entsprechend gewidmet wurden.

Zu Z 13 (§ 53a Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass dem öffentlichen Interesse am Betrieb solcher PV Freiflächenanlagen gegenüber dem Schutz des Landschaftsbildes aber auch anderen Interessen (bspw im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Abwägung nach § 6 Abs. 5 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) grundsätzlich Vorrang zukommt. Dies erscheint sachgerecht, da auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung ausführt, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht (VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046). Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281; ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197). Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065).

Zu Z 14, 15 und 16 (§ 53b Abs. 1, 2 und 5):

In § 53b wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 27/2021 die Rechtsgrundlage für die Einhebung von Abgaben für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen geschaffen. Diese Abgaben sind sowohl unionsrechtlich (Urteil des EuGH vom 20.9.2017, C-2015/16 u.a. Elecdey Carcelen) als auch nach Finanzverfassungsrecht zulässig. Diese Photovoltaik- und Windkraftanlagen belasten das Landschaftsbild; es soll daher für das Land und die Gemeinden ein abgabenrechtlicher Ausgleich geschaffen werden.

Durch die gegenständliche Novelle gilt nun die Abgabepflicht auch für alle Anlagen, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden. Gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genießt das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (VfSlg. 16.687/2002). Vielmehr bleibt es dem Gesetzgeber auf Grund des ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes unbenommen, die Rechtslage auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern (zB VfSlg. 18.010/2006; keine Verletzung durch Rückgängigmachung einer steuerlichen Abzugsfähigkeit trotz fehlender Übergangsregelung: VfSlg. 19.615/2012). Aus der Verfassung ist außerdem keine allgemeine Garantie dafür abzuleiten, dass sich auf Grund geltender Rechtslage erwartete Vorteile zukünftig auch auf Grund geänderter Rechtslage tatsächlich realisieren (VfSlg. 19.933/2014).

Die Abgabepflicht trifft die Inhaberin oder den Inhaber der erforderlichen anlagenrechtlichen Genehmigung bzw Bewilligung für die Anlage. Die Abgabepflicht endet mit dem Abbruch der Anlage, da erst dadurch der Eingriff in das Landschaftsbild beendet wird.

Die Landesregierung hat die Abgabenhöhe durch Verordnung festzusetzen. Aufgrund der jüngst eingetretenen dynamischen Entwicklung der Energiepreise wird die maximal jährliche Abgabe für Photovoltaikanlagen auf 1 400 Euro pro Hektar erhöht. Für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, wird die Abgabenvorschreibung inkrementell erfolgen, weil es teilweise zusätzlich Verträge zwischen den Betreiberinnen oder den Betreibern von Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen und den Standortgemeinden bzw. anrainenden Gemeinden gibt, die aber in Zukunft auslaufen werden, sodass gewährleistet ist, dass hier keine Schlechterstellung vorliegt. Die Abgabenhöhe soll laufend evaluiert werden. Dabei ist insbesondere auch die Energiepreisentwicklung zu berücksichtigen. Die Abgabenhöhe soll laufend evaluiert werden. Dabei ist insbesondere auch die Energiepreisentwicklung zu berücksichtigen.

Zu Z 17 (§ 53b Abs. 6):

Die derzeitige Entwicklung der Energiepreise und der Inflation waren nicht abzusehen. Aus diesem Grunde wird der Verbraucherpreisindex eingeführt, um entsprechende Anpassungen vornehmen zu können.

Zu Z 18 (§ 53c):

Wie für große PV-Freiflächenanlagen (vgl dazu die Erläuterungen zur Z 7) wird auch für Windkraftanlagen die Standortwahl ausschließlich im Rahmen der überörtlichen Raumplanung getroffen. Im Unterschied zu PV-Freiflächenanlagen verbleibt hier keine Widmungskompetenz der Gemeinden, da mit Windkraftanlagen der aktuellen Generation schon auf Grund ihrer Höhe von über 200 m stets mit überörtlichen Auswirkungen zu rechnen ist und die Stromproduktion solcher Vorhaben mit der festgelegten Mindestkapazität von 15 MW (Stromertrag von 42 GWh/a) keinesfalls im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch diese Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Der Schwellenwert von 15 MW wird eingezogen, um Einzelanlagen zu verhindern.

Mit Abs. 5 wird klargestellt, dass in der Verordnung Kriterien festzulegen sind, die einerseits die tatsächliche Nutzung berücksichtigen (zB vorhandenes Einzelgehöft, das nicht bewohnt oder bereits verfallen ist und insoweit über keinen raumordnungsrechtlichen Schutzanspruch verfügt). Andererseits sind auf Grund der Anlagenhöhe und der betriebsbedingten Emissionen Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und geschlossenen Siedlungsgebieten vorzusehen, wobei dieser Abstand zu Wohnbauland mindestens 1.200 m betragen muss (zu anderen Widmungskategorien mit geringerem Schutzanspruch kann auch ein geringerer Abstand vorgesehen werden). Schließlich muss in der Verordnung auch die maximale Gesamthöhe der Anlagen festgelegt werden. Neben den Mindestvorgaben steht es der Landesregierung frei, im Interesse der überörtlichen Raumplanung (§ 1 Abs. 2) weitere Voraussetzungen zu normieren.

Zu Abs 6 vgl die Erläuterungen zur Z 8. Auch Windkraftanlagen kommt im Rahmen allfälliger Interessenabwägungen grundsätzlich Vorrang zu.

Zu Z 19 (§ 56 Abs. 9):

Bestehen gemäß § 24c Verträge zwischen den Gemeinden und den Betreiberinnen und Betreibern von Photovoltaik und Windkraftanlagen, so ist die Abgabe – solange die Verträge aufrecht sind – eine

ausschließliche Landesabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948. Sind die Verträge beendet, gilt für die jeweilige Gemeinde § 53b Abs. 2.

Bestehende Verträge zwischen den Betreiberinnen oder den Betreibern von Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen und den Standortgemeinden bzw. anrainenden Gemeinden bleiben aufrecht, da für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, die Abgabenvorschreibung inkrementell erfolgen wird (vgl dazu die Erläuterungen oben zu Z 9, 10 und 11). Mit Inkrafttreten der Novelle sind Verträge für danach genehmigte Anlagen jedoch unwirksam, entsprechende neue Verträge können nicht rechtswirksam abgeschlossen werden. Davon ausgenommen sind Verträge, welche die Gemeinden als Eigentümer öffentlichen Gutes bzw. von Liegenschaften mit den Betreibern abschließen.

Zu Z 20 (§ 56 Abs. 11 und 12):

Im Interesse des Vertrauensschutzes und der Investitionssicherheit ist es zulässig, rechtskräftig genehmigte PV-Freiflächenanlagen unabhängig von einer PV-Grünlandwidmung sowie verordneter Eignungszonen flächenident abzuändern. Dagegen sind räumliche Erweiterungen unzulässig.

Ebenfalls im Interesse des Vertrauensschutzes und der Investitionssicherheit solle es auch zukünftig möglich sein, bestehende Widmungen widmungskonform zu nutzen, obwohl sich die Widmung in keiner überörtlichen Eignungszone oder einem Entwicklungsprogramm befindet. Dadurch ist bspw gewährleistet, dass Windkraftanlagen auch dann durch modernere Anlagentypen ersetzt („repowert“) werden können, wenn sie sich in keiner überörtlichen Eignungszone befinden. Voraussetzung auch hier ist allerdings, dass eine entsprechende Widmung vorliegt.

Zu Z 21 (§ 59 Abs. 5 und 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.